

## **Solar-Förderprogramm „Sonnige Zukunft“ der Stadt Radolfzell: Richtlinie 2023**

### **1. Fördergegenstand und Zweck der Förderung**

Das Förderprogramm „100 Dächer“ wurde 2022 initiiert, um möglichst viele Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen (PV) auszustatten und so zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beizutragen. Für 2023 wurde das Förderprogramm nochmals überarbeitet und in Solar-Förderprogramm „Sonnige Zukunft“ umgetauft, da Dachmodule kein Gegenstand der Förderung mehr sind. Mit dieser Förderung sollen zunehmend Personen ohne Eigenheim und sozialschwache Haushalte unterstützt werden. Klimaschutz soll für alle Gesellschaftsschichten möglich sein. Gerade in der momentanen Energiekrise, stellen die hohen Strompreise eine große finanzielle Belastung für finanzschwache Haushalte dar.

### **2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen und Mieter\*innen und juristische Personen des privaten Rechts.
- Förderfähig sind nur PV-Balkonkraftwerke, welche nach Inkrafttreten des Förderprogramms gekauft wurden und Förderanträge können nur bewilligt werden bis die Gelder ausgeschöpft sind.
- Besitzern der Zellerkarte steht eine höhere Fördersumme zu.
- Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag pro Jahr gestellt werden.
- Bei den errichteten Anlagen muss es sich um marktreife Anlagen handeln, die bereits vom Hersteller angeboten werden. Eigenbauanlagen, Prototypen sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen sind nicht förderfähig.
- Das PV-Balkonmodul ist am Gebäude, im Garten oder auf der Garage des Antragstellers anzubringen/zu installieren.
- Für die Anbringung eines PV-Balkonmoduls benötigen Sie die Zustimmung des Vermieters, der Vermieterin bzw. die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

#### **3.1 PV-Balkonkraftwerk für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter**

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (PV-Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonkraftwerken ist auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie zu finden ([www.pvplug.de/marktuebersicht/](http://www.pvplug.de/marktuebersicht/)).

Private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter erhalten eine Förderung von 50% der Gesamtkosten (Modul inkl. Halterung/Aufständerung/Wechselrichter/Stecker), jedoch maximal einen Zuschuss von 200 Euro pro Förderantrag.

### **3.2 Balkonkraftwerk für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter, die im Besitz einer Zellerkarte sind**

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (PV-Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonkraftwerken ist zu finden auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie ([www.pvplug.de/marktuebersicht/](http://www.pvplug.de/marktuebersicht/)). Die Stadt Radolfzell übernimmt 80% der Gesamtkosten (Modul inkl. Halterung/Aufständerung/Wechselrichter/Stecker), jedoch maximal einen Betrag von 400€.

Wer zum Besitz einer Zellerkarte berechtigt ist sowie weitere Informationen zur Zellerkarte finden Sie unter: [www.radolfzell.de/zeller-karte](http://www.radolfzell.de/zeller-karte)

### **3.3. PV-Anlagen Beratung für Gewerbe**

Die Energieagentur Konstanz bietet eine ausführliche und individuelle Beratung für Gewerbetreibende an. Die Beratung im Wert von ca. 1000 Euro zu den Themengebieten PV-Anlagen sowie Solarspeicher werden vollständig von der Stadt Radolfzell übernommen.

## **4. Antragsverfahren**

Anträge zur Förderung der unter Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen sind mit entsprechendem Formular „Förderantrag“ bei der Stadt Radolfzell per Post oder digital (E-Mail-Adresse [klimaschutz@radolfzell.de](mailto:klimaschutz@radolfzell.de)) einzureichen. Die Formulare stehen unter [www.radolfzell.de](http://www.radolfzell.de) ab dem 22.06.2023 zum Download bereit und können auf Nachfrage zugeschickt werden.

## **5. Verwendungsnachweis und Auszahlung**

- Fördermittel werden bei Vorliegen des entsprechenden Antragsformulars „Förderantrag“ und der jeweiligen vollständigen Verwendungsnachweise ausbezahlt.
- Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der entsprechenden Rechnungskopie(n) und des Zahlungsbelegs/der Zahlungsbelege einzureichen. Die Bestellung/ der Kauf des PV-Balkonmoduls muss nach Inkrafttreten des Förderprogrammes erfolgen.

- Ebenfalls einzureichen ist ein Auszug aus dem Marktstammregister, zur Bestätigung der Inbetriebnahme des PV-Balkonmoduls.
- Zum in Kap. 3.2 aufgeführten Förderanspruch ist ein Nachweis zum Besitz der Zellerkarte (Kopie) einzureichen.

## **6. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Beim Solar-Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Radolfzell am Bodensee. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge gem. Kap. 4. Bei einer Änderung der Finanzlage steht es der Stadt Radolfzell frei, das Förderprogramm zu stoppen und keine Fördermittel mehr auszusahlen.

## **7. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien**

Diese Förderrichtlinie tritt am 22.06.2023 in Kraft. Sie ist für eingehende Anträge ab dem 22.06.2023 anzuwenden und ist gültig solange die finanziellen Mittel nicht ausgeschöpft sind oder sie von einem neuen Förderprogramm abgelöst wird.